

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771**

22.5.1771 (No. 21)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972013](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972013)

Mittwoch, den 22. May 1771.

## Verordnung.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenb. und Delmenhorst, &c. &c. Thun kund hiemit: Daß wie Unsere Absicht dahin gehet, daß Unsere Strafgesetze, zu Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit, beobachtet und die in denselben auf eine jede Mishandlung gesetzte Strafe in alle Wege zur Vollziehung gebracht werden solle, so, daß diejenige, die eine Mißthat begehen, keinen Anlaß finden, sich zu Erlassung oder Milderung der verdienten Strafe Hoffnung zu machen; Wir solchemnach auch wollen, daß zwischen der Härte der Strafe und der Größe der Mishandlung ein billiges und gehörig abgemessenes Verhältnis in Acht genommen werde. Da also eine solche Proportion nicht erfordert, daß derjenige, der einen, obgleich großen, qualificirten oder wiederholten Diebstahl verübet hat, dafür mit dem Leben büße; so haben Wir allergnädigst gut gefunden, in Unserem Herzogthum Schleswig, in dem Herzogthum Holstein, Unsers Antheils, nebst Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau und in Unseren Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wegen künftiger Bestrafung derjenigen Diebstähle, auf welche in der peinlichen Halsgerichtsordnung die Todesstrafe gesetzet ist, wie hiemit geschlehet, anzuordnen und zu befehlen: daß in den Fällen, da diejenige, die eines oder mehrerer Diebstähle überführet worden, bisher, der peinlichen Halsgerichtsverordnung zufolge, das Leben verwürkt haben, auf die Todesstrafe nach diesem nicht weiter gesprochen werden, sondern dieselbe gänzlich aufgehoben seyn; und die Schuldigen dagegen zur Bestungsarbeit, oder zum Zuchthause, auf Lebenszeit, und zwar, nach Beschaffenheit und Größe ihres Verbrechens, mit Staupenschlag und Brandtmark, oder mit dem Staupbesen allein, oder ohne solche Schärfung der Strafe, verurtheilet werden sollen. Wogegen alle Urtheile dieser Art, wenn sie von dem gehörigen Obergerichte entweder selbst abgesprochen oder dem Unterrichter, auf seine Anfrage, vorgeschrieben sind, unausgesetzt

und ohne daß Unsere unmittelbare Resolution vorher darüber eingeholet werden darf, zur Execution gebracht werden können. Wornach sich männiglich zu achten. Urkundlich unter Unserm könipl. Handzeichen und vorgedrucktten Insiegel. Gegeben auf Unserer könipl. Residenz, Christiansburg, zu Copenhagen, den 26sten April 1771.

(L. S.)  
R.)

Christian.

C. L. Stemann. C. L. Schüs. P. Henningsen.

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist in weyl. Joh. Anton Schreibers, vormahligen Verwalters, zu Zieckensholt, Erbschafts, und Credit, Sache, Terminus zu Annehmung einer Urtheil, auf den 28sten dieses, auf hiesiger könipl. Regierungs, Canzley, angesetzt worden.
- 2) Brunke Willems, zur Gießelhorst, ist gesonnen, seine sogenannte Wildbrock, so 20 bis 22 Tagwerk an Wischland beträgt, am 25ten Juny a. c., in seinem Wohnhause, ganz, oder Stückweise, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 18ten Juny a. c., auf hiesiger könipl. Regierungs Canzley.

- 3) Es ist der, von Eylert Häckelmacker, zu Elsfleth, an Johann Carl Junge geschene und publicirte Verkauf, des Häckelmackerschen Hauses, cum Pertinentiis, mithin auch der deshalb zur Angabe, auf den 28sten hujus anberahmte Terminus, wiederum aufgehoben, und hat besagter Eylert Häckelmacker, solches, sein am Teiche zu Elsfleth, stehendes Wohnhaus, nebst dem dazu gehörenden Garten und andern Lande, auch Kirchen, und Begräbniß, Stellen, an Johann Hiurich Behrmann, verkauft.

Die Angabe ist den 18ten Juny a. c., bey dem hiesigen könipl. Landgerichte.



- 4) Wenland Johann Ernst Schweers, zur Hude, Kinder Vormünder, sind gewillet, einen ihren Pupillen zugehörigen sogenannten Bohms hofs, Kamp, von fünf bis sechs Scheffel Saat, den 13ten Juny, in Johann Ernst Sanders Hause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 11ten Juny a. c., beyrn Königl. Delmenhorstischen Landgerichte.

- 5) Johann Dües, Hausmann zu Mansie, ist gesonnen, 10 Tagwerk Wischland, worunter eine Wische, so zwischen Lindern und Westereley belegen, Umgang genannt, den 19ten Juny, in wepl. Johann Janßen Wittwe Krughause, zu Lindern, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 17ten Juny a. c., beyrn Königl. Neuenburgischen Landgerichte.

- 6) Ueber des Johann Hinrich Berdes, Hausmanns zu Muggewarden, Bleyer Bogtey, sämtliche Güter, entsethet Schuldenhalber der Concurs, beyrn Königl. Develgönnischen Landgerichte.

(1) Die Angabe ist den 10ten Juny. (2) Deduction den 27sten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 18ten July. (4) Bergantung oder Löse, den 9ten Sept. a. c.

- 7) Auf eingelangtes Rescript vom Königl. höchstpreißlichen Consistorio, wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß die, der Develgönnischen Schule gehörige und nahe bey der Braake, am Siehltiefs-Ufer, belegene, sogenannte Fledder, alternative, entweder zur beständigen Erb-Stuß, oder zum öffentlichen Verkauf, meistbietend aufgesetzt werden soll, und dazu Terminus auf den 29sten May a. c. anberahmet. Wer nun Lust und Belieben hat, sothane Fledder, entweder zur jährlichen Erb-Heuer anzunehmen oder zu kaufen, kann sich am obbestimmten Tage, des Nachmittages, um 2 Uhr, in Carl Victor Havemanns Hause, zur Develgönnne, einfinden und nach Gefallen, alternative, bieten.

Develgönnne und Goltwarden, den 27sten April 1771.

von Bardenfleth. Janson.



### III. Privatsachen.

- 1) Ellert Hoting, im Morgenlande, hat 125 Flehmen gutes Els, Reich zu verkaufen, wozu die Liebhaber sich melden wollen.
- 2) Johann Westing, zum Nothenkircher Wurf, hat in kurzem 8 bis 900 Pfund Wolle, im Ganzen, oder bey Pfunden, zu verkaufen.
- 3) Johann Zanssen und Consorten, lassen am 28sten May a. c., in gedachten Joh. Zanssen Behausung, zu Zffens, durch den Hrn. Berganter, Erdmann, meistbietend verkaufen: 50 bis 60 Stück Rñhe, so theils schon milchend, theils noch tiedig, theils ungesucht, theils auch durchgesucht sind, nicht weniger einlge Pferde.
- 4) Hinrich Gätting, lästet am 29sten dieses, mit gerichtlicher Erlaubniß, in Dierck Zanssen Behausung, zur Hoffe, öffentlich verkaufen: sechs- zehen Stück milchende Rñhe, worunter eine durchgesuchte.
- 5) In meinem Obercomtoir Nro. 4. der königl. dänischen Zahlenlotterie, können die Liebhaber täglich mit Loosen, von selbst beliebigen Zahlen und Einsätzen, versehen werden. Diejenigen, welche eine Collecte, gegen billige Provision übernehmen wollen, belieben sich forderfamst bey mir zu melden; da sie denn die zur Collecte erforderlichen Sachen von mir erhalten können. Die dritte Ziehung geschieht, in Altona, den 30sten May, die folgenden werden von drey zu drey Wochen vor sich gehen, und die in Copenhagen und Oldenburg anzulegenden Ziehungen, dem Publico angezeigt werden. Der Plan wird umsonst ausgegeben.

Oldenburg, den 18ten May 1771.

J. E. Meiners,  
an der Gaststrasse wohnhaft.

- 6) Der Hr. Botenmeister, Stäbe, lästet bekannt machen: daß ihm den 19ten dieses, des Nachts, ein braunes Kuhkalb, so auf der linken Seite, an der Leude, mit S. geschoren, von seinem Vorstetter Lande, bey Develgönne, weggenommen und vermuthlich, gestohlen worden. Wer davon Nachricht geben kann, wolle sich melden, und soll für seine Mühe belohnet werden, auch des Anzeigers Name verschwiegen bleiben.

Develgönne, den 20sten May 1771.

